



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. August 2020

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 - 1. Planänderung mit Änderung der Mastkonfiguration von Mast Nr. 163 bis Nr. 185 und Änderung des Trassenverlaufs und einzelner Maststandorte von Mast Nr. 180 bis Nr. 185 im Bereich der Hansestadt Attendorn S. 357 - Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung des Rechens und zum Neubau einer maschinellen Überschussschlammverdickung auf der Kläranlage Schalksmühle. S. 359

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 361 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 361/362 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 361/362 - Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 362 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 362 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 362 - Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 362 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 362

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 362

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

520. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn, EnLAG-Vorhaben Nr. 19

1. Planänderung mit Änderung der Mastkonfiguration von Mast Nr. 163 bis Nr. 185 und Änderung des Trassenverlaufs und einzelner Maststandorte von Mast Nr. 180 bis Nr. 185 im Bereich der Hansestadt Attendorn

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.07.2020
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.4-2018-5

Bekanntmachung

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 04.10.2018 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt B von Iserlohn, Pkt. Ochsenkopf bis Pkt. Attendorn einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt. Für das Vorhaben besteht gemäß § 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 6. November 2018 bis zum 5. Dezember 2018 in den Städten Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a .F. geändert.

Die Änderungen betreffen den im Kreis Olpe befindlichen Trassenabschnitt und zwar Grundstücke in der **Hansestadt Attendorn (Gemarkungen Windhausen und Attendorn)**.

Hinweis: Auch im Trassenabschnitt im Bereich des Märkischen Kreises erfolgt eine Prüfung der Änderung der Mastkonfiguration. Diese Änderung wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt beantragt (2. Planänderung).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 1. Planänderung stehen in der Zeit

vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung-hochspannungsfreileitungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung in der Hansestadt Attendorn.

Daneben können die Unterlagen zur 1. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch bei der Hansestadt Attendorn unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Stadt Attendorn aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist. Um die Planunterlagen einzusehen ist unter der unten angegebenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ein Termin zu vereinbaren.

Zu Ihrem und zum Schutz der Beschäftigten des Rathauses sind die aktuell einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Stadt Attendorn zu beachten.

Hansestadt	Mo. 07:30 - 12:30 Uhr und
Attendorn	14:00 - 16:30 Uhr
Rathaus	Di. und Do. 07:30 - 12:30 Uhr
Zimmer 018	Mi. 07:30 - 12:30 Uhr und
Kölner Straße 12	14:00 - 17:30 Uhr
57439 Attendorn	Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarungen unter 02722/64-0 oder unter stadt@attendorn.de

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

30.09.2020 einschließlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Hansestadt Attendorn (Anschrift siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen** des Plans schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. (§17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung der Änderung des Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden zusammen mit den bereits erhobenen Einwendungen zum vorliegenden Planvorhaben in

einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung der 1. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung des Leitungsverlaufs, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben
 - Geräuschgutachten

- Umweltstudie – Umweltfachliche Stellungnahme einschließlich artenschutzrechtlicher Aspekte zur 1. Planänderung inkl. Anhang 1 – 4 zu Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Auftrag:
gez. Isermann

(940)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 357

521. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erneuerung des Rechens und zum Neubau einer maschinellen Überschussschlammverdickung auf der Kläranlage Schalksmühle.

Bezirksregierung Dortmund, 30.07.2020
Arnsberg, Dezernat 54
54.20.40-004/2020-001

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Die Kläranlage (KA) Schalksmühle wurde im Jahr 1978 planfestgestellt und im Jahr 1995 wesentlich umgebaut und erneuert. Im Jahr 1994 wurde die Zulaufsituation durch den Bau eines Stauraumkanals (SK) geändert. Die mechanische Abwasserreinigung wurde zuerst durch zwei Filterstufenrechen sichergestellt, die bis zum Jahr 2012 betrieben wurden. Diese wurden durch zwei Rechen der Fa. Hütten ersetzt. Um eine zeitgemäße mechanische Abwasserreinigung zu gewährleisten und die Betriebssicherheit zu erhöhen, sollen auf der KA Schalksmühle zwei neue Feinrechenanlagen eingesetzt werden. Da diese Rechenanlagen bei einem Stromausfall nicht überströmt werden können, wird ein vorhandener Bypass um die Kläranlage genutzt, um das Wasser sicher um die Rechenanlage zur Belebungsanlage (BB) abzuführen. Außerdem wird der Rechengutabwurf modifiziert, um den Containerwechsel zu erleichtern. Weiterhin soll künftig der Überschussschlamm (ÜSS) über eine weitgehend bestehende Rohrleitung direkt auf eine maschinelle Eindickanlage gepumpt werden. Die maschinelle Eindickung des ÜSS wird in dem ehemaligen Kolbenpumpenraum des vorhandenen Betriebsgebäudes errichtet. Der eingedickte ÜSS wird mittels einer Exzentrerschneckenpumpe in die Rohrleitung des Primärschlammes vor dem Schlammwärmetauscher geführt. Derzeit wird der ÜSS aus den Trichtern der Nachklärung über eine Pumpe der Vorklärung zugeführt. Von dort gelangt der ÜSS mit dem Primärschlamm in den Faulbehälter.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Schalksmühle eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und

§ 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer **13.1.2** – „Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)“. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Nr. 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die Erneuerung und der Umbau der Rechenanlage und die Installation der maschinellen Überschussschlamm-eindickung beansprucht auf dem Gelände der KA Schalksmühle keine weiteren bisher un bebauten Flächen, da die Änderungen im Bereich bereits genutzter Flächen erreicht werden sollen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase nicht erforderlich. Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es findet keine Neuversiegelung statt. Auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Durch den Betrieb der KA Schalksmühle fallen Rechengut, Sandfangut und Klärschlamm als Abfall an. Änderungen des bisherigen Betriebes ergeben sich durch die Maßnahmen nicht. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2015 des Ruhrverbandes festgeschrieben, es sind fol-

gende Entsorgungswege vorgesehen: Der auf der KA Schalksmühle anfallende Klärschlamm wird nach der Faulung maschinell entwässert und zur endgültigen Entsorgung zur WFA Werdohl-Elverlingsen transportiert.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Beschwerden liegen nicht vor. Als Ergebnis der Immissionsbetrachtung bzgl. Geräuschen und Gerüchen ergibt sich, dass keine zusätzliche Umweltbelastung, sondern eine nahezu gleichbleibende Belastung resultiert. Durch die geplante Einhausung des Rechengutcontainers ist von einem Rückgang der Geruchsbelastung auszugehen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch getroffene Vorkehrungen und Umsetzung entsprechender Sicherheitsvorschriften weitestgehend minimiert.

Risiken für die menschliche Gesundheit:

Bei den Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien:

Das KA-Gelände ist im Flächennutzungsplan Schalksmühle als „Fläche für die Entsorgung von Abwasser“ gekennzeichnet. Das direkte Umfeld der Kläranlage wird überwiegend von Grünflächen und Industrie geprägt. Im Norden befindet sich getrennt durch die Volme in unmittelbarer Nähe die Fa. Outokumpu Niirosta Precision GmbH, im Osten verläuft in geringem Abstand die Bundesstraße B 54 und die Eisenbahn. Im Süden und Westen schließen sich an das Gelände Grünflächen an. Die Modifikationen auf der Kläranlage schränken das Umfeld damit in keiner Weise ein. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Qualitätskriterien:

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv gepflegte Grünflächen.

Schutzkriterien:

Das KA-Gelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete. Im Norden befindet sich im Abstand von rd. 130 m das NSG Nottkleff. Der Umbau hat keine Auswirkung auf das Schutzgebiet.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder andere geschützte Gebiete sind nicht berührt. Durch das geplante Vorhaben sind auch keine zusätzlichen Auswirkungen auf bestehende Siedlungsstrukturen zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Schalksmühle

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Schliepkorte

(781) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 359

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

522. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 842 312, Aufgebotsfrist vom 27. 7. 2020 bis 27. 10. 2020

Bad Berleburg, 24. 7. 2020

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 361

523. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001 0418 6185 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0418 6185 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 09. 11. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 52/20

Bochum, 23. 7. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 361

524. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0341 1846 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0341 1846 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 11. 2020, 09.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 53/20

Bochum, 23. 7. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 361

525. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 8. 4. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0342 2534 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0342 2534 73 wird für kraftlos erklärt.

B 38/20

Bochum, 27. 7. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 361

526. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 8. 4. 2020 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE69 4305 0001 0308 1815 28 und DE56 4305 0001 0308 1827 32 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE69 4305 0001 0308 1815 28 und DE56 4305 0001 0308 1827 32 werden für kraftlos erklärt.

Sch 37/20

Bochum, 27. 7. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 361

527. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 4. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0344 2482
73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0344 2482
73 wird für kraftlos erklärt.

K 36/20

Bochum, 20. 7. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

**528. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 29. 4. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 830 723 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 29. 7. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

529. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
308 100 528 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 7. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

**530. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 587 560 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 7. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

531. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Spar-
kassenbücher Nr. 303 639 314, 303 418 495, 303 637
524 und 303 639 595 werden hiermit für kraftlos er-
klärt.

Soest, 22. 7. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

532. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 30 263 883 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit auf-
gefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte un-
ter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen,
da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 21. 7. 2020

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 362

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kolpinghaus e.V. Attendorn“, eingetragen
beim Amtsgericht Siegen unter VR 5002, ist aufgelöst.
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-
sprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Georg Kleine, Stettiner Str. 28, 57439 Attendorn

Herr Karl-Josef Rutz, Vogelsang 13, 57439 Attendorn

(32)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING